

gelegt hat, durch diese „Aussage“ nicht bewiesen.

Der polizeiliche Vernehmungsbeamte befindet sich hier naturgetreu und im Gegensatz zu anderen Zeugen in einer besonders schwierigen Situation: Vernehmungen als Massengeschäfte, die inhaltlich und personell Teilidentitäten aufweisen, sind schwer zu erinnern und inhaltlich abzugrenzen. Insoweit sollte sich gerade der polizeiliche Zeuge durch die - bekanntzugebende - Lektüre der Vorgangsdurchschriften auf seine Vernehmung vorbereiten und versuchen, sein Erinnerungsbild schon vor seinem Auftritt in der Hauptverhandlung aufleben zu lassen.

Aus leidvoller Erfahrung bleibt darauf hinzuweisen, daß ein Zeuge Tatsachen im Sinne realer

Vorgänge zu schildern hat; Wertungen und eigene Überzeugungen sind - wenn nicht ausdrücklich danach gefragt wird - auch hier ebenso fehl am Platze, wie eine Diskussion mit den Verfahrensbeteiligten und insbesondere den Verteidigern. Die einfache Spielregel lautet Frage/Antwort, wobei sich jeder Zeuge darauf verlassen sollte, daß unzulässige Fragen auch ohne seine Intervention vom Staatsanwalt beanstandet und vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden (vgl. §§ 240, 241 StPO). Allerdings kann auch der Zeuge in Extremfällen unzulässige Fragen dadurch beanstanden, daß er beim Vorsitzenden nachfragt, ob diese Frage beantwortet werden muß<sup>17</sup>.

<sup>17</sup> Zutr.: Füllkrug, aaO. (Fußnote 15), S. 83

beizuführen und Straftäter beweissicher festzunehmen. Straftäter können unbehelligt vor der Polizei agieren, weil ein erfolgreicher polizeilicher Zugriff von vorn taktisch kaum möglich ist. Dies wiederum motiviert die Straftäter zur Begehung weiterer Straftaten, weil sie sich vor dem Zugriff der Polizei relativ sicher fühlen. Des Weiteren zeigt sich, daß weder ein Abdrängen von Menschenmengen zum gewünschten Erfolg beiträgt - dies ist wegen des heftigen Widerstandes in der Regel auch kaum möglich - noch eine Festnahme von Straftätern aus dieser Position heraus durch Einsatzkräfte taktisch ohne weiteres durchführbar ist. Überraschend durchgeführte rückwärtige oder flankierende Zugriffe der Polizei gegen „Aktionstäter“ stellen hingegen ein probates taktisches Mittel dar.

Beweissicherung und Dokumentation

## Strategie und Taktik zur Bekämpfung gewalttätiger Aktionen

Von Polizeidirektor Michael Knappe, Berlin

Die unfriedlich-demonstrativen, in vielen Fällen gewalttätigen Einsatzanlässe der vergangenen Jahre (zum Beispiel „Chaos-Tage“ in Hannover 1995, „Castor-Transporte“ nach Gorleben 1995, 1996 und 1997, die gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich der mit hohem kurdischen Teilnehmeranteil versehenen Aufzüge am 7. und 8. Mai 1995 sowie der PDS-Trauermarsch am 14.1.1996 in Berlin) zeigten deutlich, daß sich die gewaltbereite militant-autonome Szene einschließlich gewaltbereiter Kurden nicht nur schnell auf die Taktiken der Polizei einstellt, sondern auch bewußt die Konfrontation mit ihr sucht. Sehr schnell geraten polizeiliche Einsatzkräfte in eine verteidigende Fronststellung, weil die Gewalttäter aus dem Schutz der Menschenmenge heraus, die ihnen als Deckungsmasse dient, Polizeikräfte angreifen. Insoweit ist die Polizei einmal mehr gezwungen, durch intelligente, offensiv angelegte Einsatzkonzeptionen, gepaart mit defensiven Schutzmaßnahmen, diesem Kriminalitätsphänomen wirkungsvoll und erfolgreich entgegenzutreten.

Frontales Vorgehen gegen in Kleingruppen operierende Straftäter oder gegen eine zusammengerottete Menschenmenge

in Straßenzügen oder auf Plätzen ist zugleich in mehrfacher Hinsicht unwirksam; um eine schnelle Befriedung der Lage her-

### Strategieansätze

Die Problematik der Beweissicherung und Festnahme bei öffentlichen Versammlungen, insbesondere im Zusammenhang mit unfriedlichen demonstrativen Aktionen nach derartigen Veranstaltungen, ist evident. Deutlich geworden ist dies erneut im Zusammenhang mit gewalttätigen Ausschreitungen in den Abendstunden des 1. Mai 1997 nach Ende eines Straßenfestes auf dem Mariannenplatz in Berlin-Kreuzberg.

In einer von Gesetz und Rechtsprechung geprägten staatlichen Ordnung unterliegen alle Lebensbereiche und damit auch die Bewältigung derartiger polizeilicher Lagen in vollem Umfang der gerichtlichen Nachprüfung. Daher kommt der Beweissicherung und Dokumentation erhöhte Bedeutung zu. Bezogen auf die Grundrechtsausübung der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) haben sich dabei in den zurückliegenden Jahren mehr und mehr Verfahren im Demonstrationsgeschehen mit zunehmend sensibleren Beurteilungskriterien, verbunden mit einem hohen Anforderungsprofil an die Polizei, er-

Zum Autor:

**Michael Knappe**  
Polizeidirektor



1970 Eintritt in den mittleren Dienst der Schutzpolizei Berlin; 1978 Fachoberschule; 1979 bis 1982 Fachhochschulstudium, dann Zugführer und Fachlehrer in der Lehrabteilung; 1986 bis 1988 Aufstiegslehrgang höherer Dienst; 1992 stellvertretender Abteilungsleiter der 2. Bereitschaftspolizeiabteilung; 1994 dort Abteilungsleiter und Polizeidirektor, dann in der Landesschutzpolizei zuständig für geschlossene Einheiten

geben (vgl. grundlegend BVerfGE 69, 315 = DVBl. 1985, 1006ff). Von daher nimmt der Grundrechtsschutz durch Verfahren - konkretisiert im Kooperationsgebot - einen entsprechend hohen Stellenwert ein (vgl. BVerfGE a.a.O., 343, 355ff. [357, 358]). Richtungsweisend soll dabei die grundrechtsschonende beziehungsweise grundrechtshilfreiche Verfahrensweise seitens der Polizei gegenüber friedlichen Versammlungsteilnehmern als Garant der Versammlungsfreiheit sein, ohne daß es dabei zu einem - irgendwie gearteten - öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne der §§ 54ff. VwVfG zwischen der Behörde und dem Veranstalter kommt, der mit dem Leiter, einer Versammlung personengleich sein kann, aber nicht unbedingt sein muß (vgl. statt vieler Lohse: „Kooperation im Sinne des Brokdorf-Beschlusses und Verwaltungsverfahrensgesetz“, *Die Polizei* 1987, 93ff.).

Die Polizei hat daher bei Einsätzen im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel unter Einschluß von Aufzügen

- die Werteordnung des Grundgesetzes zu beachten; Wert-

entscheidungen der Grundrechte stellen insoweit objektiv verbindliches Recht dar; ihr objektiv rechtlicher Gehalt bestimmt die Handlungsorientierung der Polizei

- Versammlungsfreundlichkeit gegenüber Veranstaltern/Leitern und Teilnehmern zu praktizieren
- Kooperation mit Organisationen und Beteiligten, Dialogbereitschaft durch frühzeitige vertrauensbildende Maßnahmen zu ermöglichen
- Deeskalation, das heißt zielgruppenorientierte, stufenweise Abschwächung von Gewalt zu betreiben und Konfrontationsvermeidungsstrategien aktiv, offensiv und grundrechtsfreundlich anzuwenden (Polizei in der Rolle als Garant aller friedlich demonstrierenden Versammlungsteilnehmer)
- Differenzierungsgebot zwischen friedlichen Teilnehmern und Gewalttätern zu wahren, infolgedessen Separierung und Isolierung von Gewalttätern durchzusetzen, das heißt, konsequentes, frühzeitiges Einschreiten gegen Straftäter zu gewährleisten.

Taktischen Maßnahmen als unmittelbar notwendige Konsequenz operativen Umsetzens vorausschauend, ganzheitlich angelegter Einsatzstrategien stellen den Wesenskern professioneller polizeilicher Arbeit dar. Sie müssen bewährte taktische „Standardmaßnahmen“-insoweit kann auch von Einsatzgrundsätzen die Rede sein -, erlängte Erfahrungen bei Einsätzen, Ergebnisse konsequenter analytischer Nachbereitungen und die erlernten oder praktizierten Einsatztechniken in einer nachvollziehbaren Handlungskompetenz widerspiegeln, mithin in sich vereinigen. Niederschlag findet dies in modernen Führungs- und Einsatzkonzeptionen, bei denen vor allem folgende Maßnahmen von besonderer Bedeutung sind:

- Aufklärung/Informationsgewinnung

- Kontrollmaßnahmen
- Raumschutz/Objektschutz
- einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Beweissicherung und Dokumentation
- besondere Formen des Zugriffs, der Einschließung, Ausschließung, Auflösung, Räumung und Absperrung
- beweissichere Festnahmen
- Gefangenenwesen.

Gefordert sind dabei offensives Denken (nicht erst warten, bis etwas passiert), konzeptionelles Planen (informieren, aktuelle Lagebilder erstellen) und professionelles Handeln (trainiertes Vorgehen gegen Störer und Straftäter, Krisenmanagement).

### Beweissicherung bei Zugriffsmaßnahmen

Das Programm für Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland von 1974 formuliert im Abschnitt I unter Nr. 2, Ziffer 2.1.1: „Der Sicherheitsauftrag der Polizei umfaßt den gesamten Bereich der Verbrechensbekämpfung, also die Verbrechensverhütung und die Strafverfolgung. Schutz- und Kriminalpolizei sind gemeinsame Träger dieser Aufgabe“. Das Konzept der Beweissicherung durch Geschlossene Einheiten im Land Berlin (BEGE) versucht, diese Forderung konsequent umzusetzen. Es wird nicht nur die sofortige beweissichere, „bürokratische“, Justizförmigen Anforderungen genügende Vorgangsbearbeitung durch Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei eindeutig geregelt, sondern auch der taktische Handlungsrahmen für eine erfolgreiche beweissichere Festnahme oder Ingewahrsamnahme unter Einbeziehung der organisatorischen Gliederung der Geschlossenen Einheiten der Bereitschaftspolizei sowie der Direktionshundertschaften inhaltlich ausgestaltet. Insoweit trägt das Konzept, das nicht nur für die zehn Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei, sondern auch für die sieben örtlich angeordneten Direktionshundert-

schaften der Berliner Polizei gilt, der Forderung des Programms der Inneren Sicherheit 1994 - Nr. 2.4.1 - Rechnung, wonach „zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität spezielle Beweissicherungs- und Festnahmeinheiten erforderlich sind“.

Beweissicherung und Zugriff (Festnahme) sind offensive Maßnahmen, die nur im taktischen Verbund mit anderen, insbesondere defensiven Einsatzmaßnahmen, wirkungsvoll sind. Außerdem müssen sie zweckorientiert ständig trainiert werden, damit sie zur gewünschten Professionalität führen. Dies setzt eine immer fortwährende Bereitschaft zu neuen organisatorischen Überlegungen innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation voraus. Das BEGE-Konzept trägt diesem Aspekt Rechnung. Traditionelle Gliederungsformen im Rahmen der Besonderen Aufbau- und Ablauforganisation werden dabei in zeitlichen Intervallen auf ihre Effektivität und Effizienz hin überprüft.

Das erfolgreiche Zusammenwirken von Beweissicherungs- und Festnahmekräften als typische Aufgabe nach Verrichtungszentralisation erfordert eine enge räumliche Nähe dieser operativen Einsatzkräfte im Einsatzgeschehen. Die abgesetzte stufenweise stationäre oder bewegliche Beweissicherung sowie das zeitgerechte Heranführen beziehungsweise Bereitstellen starker Festnahmekräfte sind nur einige von mehreren möglichen Einsatztaktiken im Rahmen einer erfolgsorientierten Festnahme- und Beweisstrategie. Sie bedürfen jedoch einer immer fortwährenden, umfangreichen Koordination in taktischer sowie technisch-organisatorischer Hinsicht und werden daher von den zehn Einsatzhundertschaften der Bereitschaftspolizei einschließlich der sieben Direktionshundertschaften ständig trainiert, so daß sie im Einsatz entsprechend erfolgreich praktiziert werden können. Wichtig ist, daß der kommunikative Verbund zwischen Beweissicherungs- und Festnahmekräften

jederzeit sichergestellt ist. Hierzu gehört auch, daß benachbarte Kräfte (zum Beispiel Sicherungs-, Objektschutz-, Raumschutz- und Absperrkräfte) wissen, welcher Auftrag in der aktuellen Einsatzphase von diesen Spezialkräften zu erfüllen ist (Minimierung von Nahtstellen-Problemen).

Eine Problematik besonderer Art stellt die Beweissicherung bei dynamischen Einsatzabläufen dar. Insbesondere das sofortige Festhalten von Zeugenwahrnehmungen (in erster Linie Einsatzkräfte in der Funktion als Zeugen), die „vernünftige“ Aussage als Ergänzung zu Lichtbildern und Bildaufzeichnungen (§§ 81b Alt. 1, 100c Abs. 1 Nr. 1a StPO) sowie das „tatbestandsmäßige Foto- oder Videografieren“ einer Brennpunktlage, wobei vor allen Dingen der (äußere) Tatzusammenhang - Zuordnung von Tat und Täter - nachvollziehbar dokumentiert werden muß, sind im Rahmen der Optimierung des Personen- und Sachbeweises von besonderer Bedeutung. Gerade dies wird im Rahmen des BEGE-Konzepts entsprechend regelmäßig trainiert.

Der Zugriff in Versammlungen mit einer entsprechend großen Teilnehmerkulisse und einem gewalttätigen „abgeschirmten Kern“ im Zentrum der Veranstaltung verlangt von der Polizei großes taktisches Geschick, um die Gefahrsituation einerseits für

friedliche Versammlungsteilnehmer, andererseits für die festnehmenden Beamten zu minimieren (beispielsweise Einsatz gegen kurdische Gewalttäter). Ein Einsickern einzelner Festnahmekräfte in die Menschenmenge, möglicherweise noch in Zivil, ist stets mit einem sehr hohen Risiko verbunden, daher objektiv ungeeignet. In Betracht kommt oftmals nur der kompakte, entschlossene, intelligent geführte Einsatz von mehreren Zugriffseinheiten nicht unter Hundertschaftsstärke.

Dabei bietet es sich an, Zugriffsmaßnahmen lageangepaßt mit aggressionsmindernden polizeilichen Hinweisen zu verbinden, die zeitlich vor der geplanten Festnahmeaktion liegen müssen. Hierzu zählen aber nicht nur die rechtsstaatlich gebotene Transparenz polizeilichen Handelns im Verbund mit einsatzbegleitender Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen eine besondere rechtliche Dimension erfahren, sondern auch - quasi als ultima ratio bei entsprechend hoher Intensität der Gefährdung - aggressionsablenkende polizeiliche Aktivitäten (zum Beispiel Vorbereitung eines Scheinzugriffs, um dann den zielorientierten Zugriff gefahrlos zu ermöglichen), soweit die Festnahme im Rahmen der Güter- und Pflichtenabwägung rechtlich überhaupt (noch) vertretbar erscheint (Ein-

*Mehr als ein  
Autoclub...*

**ARCD**

Auto- und Reiseclub  
Deutschland

Wir veranstalten für unsere Mitglieder immer häufiger Clubreisen ins nahe und ferne Ausland.

Wir suchen dafür

### Reisegruppenbetreuer/innen

für gelegentliche Einsätze, die sich zusammen mit den Reiseleitern um die kleinen Anliegen der Mitreisenden bemühen. Fremdsprachenkenntnisse wären von Vorteil.

Wir vereinbaren

eine, den jeweiligen Reisen entsprechende, Sonderhonorierung.

Interessenten wenden sich bitte telefonisch oder schriftlich an die Clubzentrale des Auto- und Reiseclubs Deutschland, Postfach 4 40, 91427 Bad Windsheim, Herrn von Dobschütz, Telefon (0 98 41) 40 92 14.

zelfall-Entscheidung). Eine frühzeitige enge Absprache zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei kann geeignet sein, rechtlichen Nahtstellen-Problemen - Strafverfolgungspflicht einerseits und Gefahrenabwehr andererseits - entgegenzuwirken. Hierzu bieten sich etwa Einsatzbesprechungen im Beisein von Vertretern der Staatsanwaltschaft an, um das Problemfeld doppel funktionalen Handelns der Polizei problemorientiert zu verdeutlichen. Zugriffsmaßnahmen müssen sich in erster Linie auf „Top-Täter“ konzentrieren. Der Grundsatz „Qualität vor Quantität“ gilt insbesondere bei sogenannten Tumult- und Demonstrationsdelikten. Oftmals ist die hierzu erforderliche Selektion schwierig, zu langes Abwarten läßt nicht selten taktisch günstige Zugriffssituationen ungenutzt verstreichen.

## Buchtip

Prof. Fritz Hücker

### Beweissicherung, Dokumentation, Beweisführung

1998, 124 Seiten, DM 28,-  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co., Stuttgart

Das praxisorientierte Fachbuch zeigt erstmals Wege auf, wie Polizisten die Instrumente Beweissicherung, Dokumentation und Beweisführung zur Erfüllung des Strafverfolgungsauftrags bei unfriedlichen Ereignissen/Aktionen effektiver gestalten können. Der Autor beschäftigt sich dabei unter anderem mit Organisationsaspekten der Beweissicherungstrupps, Standardkonzepten zum Beweis von Tathandlung und Täterschaft sowie Beweiskonzepten für typische Deliktsituationen (Werfen oder Schlagen mit Gegenständen, Mitführen von Waffen, Vermummung oder Blockadeaktionen und Nichtbefolgen von Verfügungen/Verboten). Schwerpunkt sind die Abschnitte zu Beweisaspekten bei Maßnahmen und Ermittlungen, insbesondere Zugriffsmaßnahmen, sowie zu Beweisführungskonzepten. Hier behandelt der Autor unter anderem Ermittlungskonzepte im Einsatz und verschiedene Formen der Beweisführung.

Dabei ist zu beachten, daß ein Totalverzicht auf die Strafverfolgung, insbesondere die nicht durchgeführte Festnahme bei Tatbegehung, aus Rechtsgründen nur die seltene Ausnahme bleiben darf (vgl. die genannte Güter- und Pflichtenabwägung). Die Begründung, es sei zu einem bestimmten Zeitpunkt aus „taktischen Erwägungen“ davon abgesehen worden, sofort einzugreifen, weil eine spätere Festnahme nach Beendigung der Versammlung in der sogenannten Abströmphase geplant war, vermag einen Tatvorwurf wegen Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) nicht - immer - zu entkräften. Die Hoffnung, zu einem späteren Zeitpunkt in einer mehreren hundert oder tausend Personen umfassenden Menschenmenge Straftäter wiedererkennen und festnehmen zu können, ist sehr gering. Sie kann - nach Auffassung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin - regelmäßig nicht zum Anlaß genommen werden, auf die sichere Tataufklärung durch unmittelbare Festnahme bei Tatbegehung zu verzichten.

Zentral bereitgestellte Bearbeitungstrupps - integraler Bestandteil des jeweils ersten Zuges (sog. genannter Festnahmezug) einer jeden Einsatzhundertschaft der beiden Bereitschaftspolizeiabteilungen (fünf Einsatzhundertschaften pro Abteilung) beziehungsweise organisatorischer Teil einer jeden Direktionshundertschaft - stellen die „büro-mäßige“ Bearbeitung des „Festnahmevorgangs“ bereits im Einsatzraum sicher, wozu auch die Herstellung erkennungsdienstlicher Unterlagen für die Durchführung des Strafverfahrens zählt (§ 81b Alt. 1 StPO). In außergewöhnlichen Lagen können mehrere Bearbeitungstrupps unter einheitlicher Führung auch zu einem Bearbeitungskommando/-stelle (BKdo/BSt) zusammengefaßt werden. Hierfür stehen dann auch oftmals ergänzungsweise Bearbeitungstrupps der sieben Abschnittshundertschaften zur Ver-

fügung. Diese Hundertschaften können bei Einsätzen aus besonderen Anlässen zusätzlich aufgerufen werden.

Sie setzen sich ausschließlich aus Beamten des Einzeldienstes zusammen. Wichtig ist nicht nur die ordnungsgemäße dienstkundliche „büro-mäßige“ Bearbeitung, sondern vor allem auch - im Zuge des „Ersten Zugriffs“ - die rechtlich einwandfreie Selektion von Straftätern und Störern sowie der damit verbundene reibungslose Shuttle-Verkehr der Gefangenen zur GeSa für Straftäter oder Störer. Grundsätzlich werden dann auch „vorgeschaltete“ Entscheidungsbeamte im Verfahren bei Freiheitsentziehung und gerichtlicher Vorführung (EBFE) nach Landespolizeirecht oder StPO bei den BKdo/BSt eingesetzt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Beamte des gehobenen Dienstes mit Fachhochschulausbildung.

### Schlußbemerkung

Das Konzept zur Beweissicherung und Festnahme (BEGE) muß - will es effektiv sein - stets durch ständige und intensive Nachbereitung von Einsätzen aus besonderem Anlaß sowie nach größeren allgemeinen polizeilichen Maßnahmen, wie zum Beispiel Razzien, Durchsuchungen, Häuseräumungen und dergleichen, überprüft, gegebenenfalls neuen taktischen Gegebenheiten sukzessiv angepaßt und somit anlaßbezogen weiterentwickelt werden. Es ist dabei so anzulegen, daß Beamte der Schutz- und Kriminalpolizei gemeinsam danach handeln können. Die Durchsetzung des Prinzips der Einheit von Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ist auf allen Führungsebenen als gemeinsame Aufgabe der Schutz- und Kriminalpolizei zu bewältigen. Die Umsetzung muß durch klare Zielvorgaben erfolgen, die beispielsweise in einem speziellen Beweissicherungskonzept festgelegt werden können.

(Fortsetzung Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 14)

Diesem Erfordernis wird man in Berlin seit 1987 kontinuierlich gerecht. Zuletzt wurde das BEGE-Konzept 1996 modifiziert und den neuesten Anforderungen aus Recht und Taktik angepaßt, um somit die Voraussetzungen für eine beweissichere Festnahme bei unterschiedlichen polizeilichen Anlässen, die den Einsatz Ge-

schlossener Einheiten erfordern, zu gewährleisten. Signifikant ist dabei die anlaßbezogene integrative Zusammenarbeit beider Sparten. Mit diesem Konzept einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung wird sowohl der sicherheitspolizeilichen als auch kriminalpolizeilichen Komponente im Sinne des Programms der Inneren Sicherheit von 1974 (PIS) umfassend Rechnung getragen. ■

Strafprozeßrecht

## Die vorläufige Festnahme zur Sicherung der Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b StPO<sup>1</sup>

Von Erster Polizeihauptkommissar Wolfram Lübckemann<sup>2</sup>, Herzogenrath

Am ... war in X-Stadt von rechtsextremer Seite zu einem „Festival gegen Links“ aufgerufen worden. Die Versammlung, die auf dem Marktplatz in X-Stadt stattfinden sollte, wurde vom Polizeipräsidium X-Stadt verboten. Dennoch erschienen auf dem Marktplatz etwa 35 dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnende, überwiegend junge Leute, die vereinzelt Haßparolen gegen „Linke“ hören ließen. Um einer drohenden Konfrontation mit Personen des linken Spektrums, die in lockerem Zusammenhang anwesend waren, zuvorzukommen, wurden fünf Rechtsextreme, die sich heftig wehrten, vorübergehend in Gewahrsam genommen (§ 35 I 2 PolG NW). Die anderen konnten sich absetzen. Als bekannt wurde, daß Personen, die die Ingewahrsamnahme anhaltend kritisierten, aus dem Ruhrgebiet und zum Teil aus Hessen und Rheinland-Pfalz angereist waren, ordnete der Einsatzleiter ihre Festnahme nach § 127b StPO an.

### Vorbemerkung

Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 wurde das Beschleunigte Verfahren (B.V.) gemäß §§ 417ff StPO unter der Zielsetzung verbindlich vorgeschrieben, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht zur stärkeren Nutzung<sup>3</sup> dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die

der Tat möglichst auf dem Fuße folgt.

Das bisherige Festnahme- und Haftrecht hinderte die Gerichte jedoch daran, das Beschleunigte Verfahren innerhalb weniger Tage durchzuführen, wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl fehlten und der zunächst vorläufig festgenommene Täter wieder freigelassen werden mußte und damit Gelegenheit erhielt, sich der späteren Hauptverhand-

lung zu entziehen<sup>4</sup>. Um dem beschleunigten Verfahren gerade bei sogenannten „reisenden Tätern“, wie insbesondere gewalttätige Demonstranten, in der Praxis mehr Geltung zu verschaffen, war es nach Auffassung des Gesetzgebers notwendig, ein neues vorläufiges Festnahmerecht für Polizei und StA und einen neuartigen Haftgrund zur Sicherung der Hauptverhandlung einzuführen<sup>4</sup>.

### Voraussetzungen

des Festnahmerechts für Staatsanwaltschaft und Polizeibeamte gemäß § 127 b I StPO:

- Betreffen oder Verfolgen eines Tatverdächtigen auf frischer Tat
- Wahrscheinlichkeit der unverzüglichen Entscheidung im B.V. (§§ 417ff); hierzu sind Absprachen mit der örtlichen Staatsanwaltschaft notwendig
- auf bestimmte Tatsachen begründete Befürchtung, daß der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird: In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es hierzu: „Um dem beschleunigten Verfahren gerade bei sogenannten 'reisenden Tätern', wie insbesondere gewalttätigen Demonstranten, in der Praxis mehr Geltung zu verschaffen, ist es notwendig, ein neues vorläufiges Festnahmerecht und einen neuen Haftgrund zur Sicherung der Hauptverhandlung einzuführen“. Für die Vor-Ort-Entscheidung wird es sehr schwierig sein festzustellen, daß zwar der Haftgrund Fluchtgefahr für eine Festnahme nach § 127 II StPO nicht gegeben ist (etwa weil man die Identität des Täters festgestellt hat), andererseits aber die Befürchtung be-

<sup>1</sup> BGBl. Teil I 1997 Nr. 50 S. 1822

<sup>2</sup> Wolfram Lübckemann ist Autor des Lehrbuchs „Strafrecht und Strafverfahrensrecht“, 15. Auflage, Hilden 1997

<sup>3</sup> Bisher geschah dies in kaum nennenswertem Umfang (1990 in den alten Bundesländern vier Prozent laut BT-Drs. 12/6853, S. 34).

<sup>4</sup> So die Begründung zum Gesetzentwurf in der Drs. 13/5743